



dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mitglieder der Geschäftsführung der
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend,
dbb bundessenorenvertretung

dbb-Dienstleistungszentren

8. Juli 2019 Be/ki

Nr. 10/2019

Umsetzung der Tarifeinigung 2019 im Länderbereich

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 haben die Gewerkschaften am 1. Juli 2019 die sogenannten Redaktionsgespräche mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) aufgenommen.

Im Zuge dieses Gespräches wurde deutlich, dass zu einzelnen Punkten aus der Tarifeinigung zwischen der TdL und den Gewerkschaften unterschiedliche Auffassungen zur Umsetzung bestehen.

Einer der Dissenzpunkte bezieht sich auf die Neuregelungen zur Erhöhung der Garantiebeträge bei einer Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L. Während die Gewerkschaften davon ausgehen und dies auch fordern, dass die neuen Garantiebeträge in Höhe von 100 Euro für die Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. 180 Euro für die Entgeltgruppen 9a bis 15 auch auf Bestandsfälle Anwendung finden, vertritt die TdL die Ansicht, dass die höheren Werte nur für Höhergruppierungen nach dem 01.01.2019 Anwendung finden sollen.

Ebenfalls diskutiert wurde über die Frage, inwieweit das in der Tarifeinigung vom 2. März 2019 vorgesehene Einfrieren der Jahressonderzahlung auf dem Stand 2018 für die Jahre 2019 bis 2022 tariftechnisch umzusetzen ist. Hier sieht ein Vorschlag der TdL zunächst so aus, dass in Ergänzung der bisherigen Staffelung in § 20 Abs. 2 TV-L die Gruppe der Entgeltgruppen 1 bis 8 in zwei Untergruppen unterteilt wird. Diesen Untergruppen werden unterschiedliche Faktoren zugeordnet, um eine aus Sicht der TdL überproportionale

Wirkung der Anhebung der Tabellenentgelte durch die Vereinbarung der Mindestbeträge in der Tarifeinigung bei der Bemessung der Jahressonderzahlung abzubilden. In dieser Frage wird sowohl die von der TdL vorgeschlagene Systematik als auch die konkreten Faktoren, mit denen der Einfriereffekt erzielt werden soll, umfassend geprüft. Aus Sicht des dbb muss dabei in jedem Fall gewährleistet sein, dass ein Einfrieren der Jahressonderzahlung auf gar keinen Fall dazu führen darf, dass in den Jahren 2019 bis 2022 niedrigere Beträge als im Jahre 2018 ausbezahlt werden. Zudem müssen zwischenzeitlich erfolgte Höhergruppierungen oder ein Aufrücken in die nächste Erfahrungsstufe positive Wirkungen behalten.

Ein weiterer umstrittener Punkt betrifft die Überleitung der Angehörigen der bisherigen sog. kleinen Entgeltgruppe 9 aus dem ehemaligen Angestellten- bzw. Arbeiterbereich. Hier vertreten die Gewerkschaften die Position, dass die bereits mit der Einführung der Entgeltgruppe 9a im TVöD vereinbarten Überleitungsregelungen mit Bund und VKA übernommen werden. Die TdL hat hierzu für einzelne Verläufe abweichende Umsetzungsvorschläge unterbreitet.

Wir haben uns mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder darauf verständigt, die Redaktionsgespräche am 30. Juli 2019 fortzusetzen. In der Zwischenzeit wird geprüft, inwieweit die benannten und weiteren Dissenzpunkte einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden können.

Soweit die Redaktionsgespräche abgeschlossen sind, werden wir erneut berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Geyer
Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Tarifpolitik